

§ 7 BbgAZVPFJ (Brandenburg) — Ruhepausen

Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ruhepausen

werden grundsätzlich nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Die in Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 vorgesehenen Zeiten werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

(2) Die Arbeit

ist spätestens nach sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Bei einer im Voraus festgelegten Arbeitszeit von mehr als neun Stunden beträgt die Ruhepause mindestens 45 Minuten.

(3) Die im Wechselschichtdienst, im Dienst zu unregelmäßigen Zeiten sowie bei der Teilnahme an Einsätzen aus besonderem Anlass und an Übungen eingesetzten Beamten haben keine Ruhepausen. Satz 1 gilt für schichtdienstleistende Beamte entsprechend, wenn die Einsatzlage oder die organisatorische Gestaltung des Dienstbetriebes keine Ruhepausen zulässt. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Beamten ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, sich zu stärken beziehungsweise zu erfrischen.

(4) Werden

Beamte an Bildschirmarbeitsplätzen eingesetzt, richtet sich die Unterbrechung der Bildschirmarbeit nach den allgemeinen Schutzvorschriften.

(5) Für Beamte

auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Bewerber, die an einer Aufstiegsausbildung teilnehmen, werden die Pausen während der fachtheoretischen Ausbildung von der zuständigen Bildungseinrichtung vorgegeben.

Zitiervorschlag: § 7 BbgAZVPFJ (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAZVPFJ/7>